

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juli 1977	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 77	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1977/78 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1977/78) GVBl. II 70-76	307

**Verordnung**  
**über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen**  
**im Wintersemester 1977/78 aufzunehmenden Bewerber**  
**(Zulassungszahlenverordnung 1977/78)\***

**Vom 5. Juli 1977**

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 39 a Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen  
für das erste Fachsemester

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1977/78 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

\*) GVBl. II 70-76

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
<b>1. Technische Hochschule in Darmstadt</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	175
Bauingenieurwesen	282
Biologie	69
Chemie	140
Datentechnik	35
Elektrotechnik	311
Geologie	10
Informatik	89
Maschinenbau	328
Mathematik	145
Meteorologie	22
Mineralogie	16
Papieringenieurwesen	12
Physik	123
Psychologie	30
Soziologie	34
Vermessungswesen	32
Wirtschaftsinformatik	41
Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau	156
Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Elektrotechnik	41
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	70
Chemie	40
Erdkunde	15
Geschichte	20
Leibeserziehung	75
Mathematik	50
Physik	45
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	20
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
grundständiger Studiengang	90
Aufbaustudiengang	100
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>	
Architektur	78
Bauingenieurwesen	155
Chemische Technologie	122
Elektrotechnik	175
Industriedesign	43
Informatik	35
Innenarchitektur	54
Kommunikationsdesign	61
Kunststofftechnik	75
Maschinenbau	85
Sozialpädagogik	134

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
<b>3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	259
Biologie	124
Chemie	82
Geographie	87
Geologie	32
Geophysik	20
Germanistik	195
Klassische Archäologie	9
Lebensmittelchemie	8
Mathematik	153
Medizin	198
Meteorologie	20
Mineralogie	55
Musikwissenschaft	16
Pädagogik	130
Pharmazie	58
Philosophie	49
Physik	110
Politische Wissenschaft	25
Psychologie	46
Rechtswissenschaft	308
Sozialwissenschaften	199
Volkswirtschaftslehre	119
Wirtschaftsinformatik	18
Wirtschaftspädagogik	72
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	35
Chemie	35
Deutsch	15
Englisch	75
Erdkunde	30
Französisch	75
Geschichte	55
Leibeserziehung	15
Mathematik	72
Physik	35
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	40
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	75
Chemie	20
Deutsch	55
Englisch	60
Französisch	40

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Geographie	45
Geschichte	40
Kunsterziehung	40
Leibeserziehung	40
Mathematik	40
Musik	40
Polytechnik/Arbeitslehre	45
Physik	35
Sozialkunde	65
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	25
Chemie	10
Deutsch	44
Englisch	21
Französisch	5
Geographie	10
Geschichte	5
Kunsterziehung	20
Leibeserziehung	10
Mathematik	33
Musik	15
Physik	5
Sozialkunde	15
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	84
<b>4. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>	
Architektur	49
Bauingenieurwesen	75
Elektrotechnik	70
Feinwerktechnik	45
Maschinenbau	45
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	148
Verfahrenstechnik	45
Vermessungswesen	76
Wirtschaft	135
<b>5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main</b>	
Ballett	12
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung, Konzertexamen oder Staatliche Prüfung für Kirchenmusik A	30
Schauspiel	10
<b>6. Fachhochschule Fulda</b>	
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	125
Wirtschaft	140

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
<b>7. Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	235
Biologie	114
Chemie	73
Erziehungswissenschaft	108
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	120
Mathematik	104
Medizin	178
Physik	78
Psychologie	80
Rechtswissenschaft	300
Tiermedizin	160
Wirtschaftswissenschaften	309
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	35
Chemie	30
Deutsch	37
Englisch	50
Erdkunde	30
Französisch	25
Geschichte	30
Leibeserziehung	50
Mathematik	45
Physik	30
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	40
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	30
Chemie	20
Deutsch	40
Englisch	40
Französisch	20
Geographie	25
Geschichte	25
Kunsterziehung	40
Leibeserziehung	40
Mathematik	50
Musik	35
Physik	35
Sozialkunde	25
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	10
Chemie	5
Deutsch	30
Englisch	14
Französisch	5

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Geographie	10
Geschichte	5
Kunsterziehung	15
Leibeserziehung	20
Mathematik	25
Musik	10
Physik	5
Sozialkunde	10
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
<b>8. Fachhochschule Gießen</b>	
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	105
Elektrotechnik, Studienort Lahn-Gießen	80
Energie- und Wärmetechnik	45
Gießerei- und Werkstofftechnik	38
Maschinenbau, Studienort Friedberg	150
Maschinenbau, Studienort Lahn-Gießen	50
Technisches Gesundheitswesen	60
Wirtschaft	50
<b>9. Gesamthochschule in Kassel</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	61
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	61
Elektrotechnik	74
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	69
Bauingenieurwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	69
Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	70
Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	70
Mathematik	92
Physik	38
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	99
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	99
Wirtschaft	150

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	30
Chemie	9
Deutsch	42
Englisch	43
Französisch	16
Gesellschaftslehre	45
Kunst/Visuelle Kommunikation	60
Mathematik	20
Musik	17
Physik	20
Sport	25
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe	
Biologie	45
Chemie	14
Deutsch	37
Englisch	45
Französisch	17
Gesellschaftslehre	30
Kunst/Visuelle Kommunikation	36
Mathematik	32
Musik	17
Physik	16
Polytechnik/Arbeitslehre	50
Sport	40
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	10
Englisch	10
Französisch	5
Gesellschaftslehre	10
Kunst/Visuelle Kommunikation	10
Mathematik	10
Musik	10
Physik	5
Sachunterricht — gesellschaftswissenschaftlicher Aspekt	45
Sachunterricht — naturwissenschaftlicher Aspekt	15
Sachunterricht — technischer Aspekt	10
Sport	10
e) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
Elektrotechnik	30
Metalltechnik	30
f) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen kaufmännischer Fachrichtung	60

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
<b>10. Philipps-Universität in Marburg</b>	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	70
Chemie	180
Erziehungswissenschaften	69
Geologie	33
Mathematik	68
Medizin	198
Pharmazie	80
Physik	101
Psychologie	106
Rechtswissenschaft	279
Volkswirtschaftslehre	165
Zahnmedizin	52
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	45
Chemie	40
Deutsch	50
Englisch	50
Erdkunde	25
Französisch	50
Geschichte	50
Leibeserziehung	50
Mathematik	70
Physik	70
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	25
<b>11. Fachhochschule Wiesbaden</b>	
Architektur	60
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	100
Gartenbau	42
Innenarchitektur	20
Kommunikationsdesign	40
Landespflege	42
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	60
Sozialwesen	120
Weinbau/Getränketechnologie	82
Wirtschaft	85



§ 2

Zulassungszahlen  
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1 der Höchstzahlenverordnung 1977 vom 10. Januar 1977 (GVBl. I S. 88), geändert durch Verordnung vom 31. März 1977 (GVBl. I S. 161).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1977 keine Aufnahmebeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn

die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;

2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1977 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

oder

2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1977 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
<b>1. Technische Hochschule in Darmstadt</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Psychologie	0
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>	
Elektrotechnik	107
Informatik	0
<b>3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main</b>	
Betriebswirtschaftslehre	183
Biologie	45
Chemie	50
Geographie	59
Germanistik	187
Lebensmittelchemie	8
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	198
(ab 5. Fachsemester)	199
Musikwissenschaft	8
Pädagogik	164
Pharmazie	51

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fach- semester zur Verfügung stehenden Studienplätze
Philosophie	35
Physik	69
Politische Wissenschaft	18
Rechtswissenschaft	308
Sozialwissenschaften	142
Volkswirtschaftslehre	85
Wirtschaftsinformatik	0
Wirtschaftspädagogik	51
Zahnmedizin	30
<b>4. Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Biologie	57
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	118
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	178
(ab 5. Fachsemester)	150
Zahnmedizin	30
Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	18
Chemie	15
Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	15
Chemie	10
Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	5
Chemie	3
<b>5. Fachhochschule Gießen</b>	
Technisches Gesundheitswesen	50
<b>6. Philipps-Universität in Marburg</b>	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Mathematik	46
Medizin (2. bis 4. Fachsemester)	198
(ab 5. Fachsemester)	157
Physik	67
Rechtswissenschaft	186
Volkswirtschaftslehre	110
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	52
(ab 3. Fachsemester)	35

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1977 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 30 Abs. 5 der Vergabeverordnung vom 24. Mai 1977 (GVBl. I S. 226) exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1977/78 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 30 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

### § 3

#### Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Sozialwesen der Gesamthochschule in Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die jeweilige Zulassungszahl auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge der anderen Lehramtsabschlüsse in folgender Weise zuzuschlagen:

1. Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen werden den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste

Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zugeschlagen.

2. Studienplätze in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien werden den Studiengängen mit dem jeweils anderen Lehramtsabschluß zugeschlagen, soweit für diese Studiengänge noch Bewerber vorhanden sind; im übrigen werden sie den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zugeschlagen.

(3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die jeweilige Zulassungszahl auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit den genannten Lehramtsabschlüssen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
2. oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(5) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit demselben Abschluß und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion
2. oder vier Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das

Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(6) Bei der Umrechnung nicht besetzbarer Studienplätze eines Studiengangs mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion gemäß Abs. 3 sind die Studienplätze im Verhältnis der jeweiligen Bewerberzahlen auf die gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien aufzuteilen.

(7) Abs. 2, 3 und 6 gelten entsprechend für die Studiengänge mit dem Ab-

schluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe der Gesamthochschule in Kassel. Bei der Umrechnung gemäß Abs. 3 sind in jedem Lehramtsstudiengang mit diesen Abschlüssen für die Bildung von zwei Studienplätzen zwei Studienplätze in anderen Lehramtsstudiengängen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom erforderlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1977

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet 1,50 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)